

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 6

Singulus beruft Gläubigerversammlung der Anleiheinhaber ein / Kaufangebot

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits angekündigt, hat die Singulus Technologies AG für den 18. Januar 2016 eine Anleihegläubigerversammlung einberufen, auf der nun über das Sanierungskonzept abgestimmt werden soll. Die SdK bietet Ihnen an, Ihre Stimmrechte auf der Versammlung zu vertreten. Außerdem möchten wir Ihnen nachfolgend unsere Einschätzung zu den Beschlussvorschlägen und dem vorliegenden Kaufangebot der Schnigge Wertpapierhandelsbank AG geben.

Anleihegläubigerversammlung für den 18. Januar 2016 einberufen

Die Anleihegläubigerversammlung am 18. Januar 2016 ist Teil eines Sanierungskonzepts; auf dieser Versammlung wird nun seitens der Anleihegläubiger über die Inhalte des Konzepts abgestimmt werden. Die Aktionäre der Gesellschaft sollen am 16. Februar 2016 auf einer außerordentlichen Hauptversammlung über das Sanierungskonzept abstimmen.

Die Anleihegläubigerversammlung wird

am 18. Januar 2016, um 11:00 Uhr
im Hotel HILTON FRANKFURT, erster Stock,
Hochstraße 4, 60313 Frankfurt am Main.

stattfinden.

Einlass ist ab 10:00 Uhr.

Tagesordnung und vorläufige Einschätzung der SdK

Die Einladung zur Anleihegläubigerversammlung samt Tagesordnung stellen wir Ihnen auf unserer Internetseite unter dem Link www.sdk.org/singulus zur Verfügung. Nachfolgend möchten wir Ihnen einen Überblick über die unseres Erachtens wesentlichen Eckpunkte der Beschlussgegenstände geben und Ihnen an dieser Stelle unsere vorläufige Einschätzung hierzu erläutern:

1. Bericht des Vorstands der Singulus Technologies AG über den Stand der Geschäftsentwicklung und Vorstellung des Restrukturierungskonzepts

(Eine Beschlussfassung erfolgt zu diesem Gegenstand nicht.)

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Gläubigerversammlung und Mehrheitserfordernisse

(Eine Beschlussfassung erfolgt zu diesem Gegenstand nicht.)

3. Beschlussfassung über den Umtausch der Schuldverschreibungen in Erwerbsrechte

Diese Beschlussgegenstand ist unseres Erachtens der Kernpunkt des bilanziellen Sanierungskonzepts: die bestehenden Anleihen sollen in Erwerbsrechte für neue Anleihen und neue Aktien umgewandelt werden. Für eine Anleihe (1 Stück zu 1.000 Euro Nennwert) würden die Anleihegläubiger das Recht erhalten zwei besicherte neue Anleihen im Nennwert von je 100 Euro sowie 96 Aktien mit einem Anteil am Grundkapital von je 1 Euro zu erwerben. Üben sie dieses Recht nicht aus, erhalten sie eine Barabfindung, deren Wert sich letztlich an dem Verwertungserlös der neuen Anleihen bzw. neuen Aktien, die nicht von Anleihehabern bezogenen Aktien und Anleihen werden an interessierte Investoren verkauft, bemisst, und somit unsicher ist.

Die Gesellschaft hat eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer indikativen Insolvenzquotenermittlung beauftragt. Nach dieser würden die Anleihegläubiger auf Ihre Forderungen im Insolvenzfall eine Quote von rund 20 % erhalten. Dies ist unseres Erachtens die wesentliche Entscheidungsgröße für alternative Szenarien. Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag erhalten die Anleihegläubiger für eine Anleihe zu 1.000 Euro zwei besicherte Anleihen zu insgesamt 200 Euro und 96 Aktien. Rechnerisch kann also davon gesprochen werden, dass die Anleihe auf einen Nennwert von 20 % reduziert wird (von 1.000 Euro auf 200 Euro) und zusätzlich durch die Aktien eine Möglichkeit besteht, an einer positiven Entwicklung des Unternehmens zu partizipieren. Nach Auffassung der SdK klingt dies grundsätzlich positiv.

Es sind nach Auffassung der SdK jedoch Unsicherheiten gegeben. Für eine abschließende Beurteilung ist von Bedeutung, wie die Besicherung der Anleihe konkret erfolgen soll und als wie werthaltig diese Sicherheiten einzuschätzen sind. Außerdem ist unseres Erachtens auch der Ausblick auf den zukünftigen Geschäftsverlauf entscheidend. Dieser wird sich unseres Erachtens auf den Wert der Sicherheiten auswirken. Die SdK sieht die operative Unternehmensausrichtung kritisch, vergleiche unseren vorigen Newsletter 5. Erst wenn weitere Informationen zu dem noch in Verhandlung befindlichen Besicherungskonzept und das Sanierungsgutachten (IDW S6) vorliegen, kann daher unseres Erachtens abschließend beurteilt werden, ob hier eine Zustimmung möglich ist.

Die Verwertung von nicht bezogenen neuen Anleihen und neuen Aktien soll über ein zwischen der Singulus und dem gemeinsamen Vertreter bestimmten Verfahren erfolgen (vgl. Seite 30 f. der Einladung zur Anleihegläubigerversammlung). Die SdK wird sich dafür einsetzen, dass ein Verfahren gewählt werden wird, bei welchem Anleihegläubiger bevorzugt und zu vom Markt definierten Preisen diese neuen Anleihen und neuen Aktien erwerben können. Für Aktien und Anleihen für welche ein Bezugsrecht der Anleihegläubiger nicht

ausgeübt wurde, sollte unseres Erachtens ein (insofern nachrangiges) Bezugsrecht der Aktionäre bestehen.

Ferner ist aus Sicht der SdK noch ungeklärt, wie sichergestellt wird, dass die Anleihehaber, welche das Aktienerwerbsrecht ausüben, nachweisen können, die Mindesteinlage von 1 Euro je Aktie auch erbracht zu haben. Sollte die Singulus AG trotz erfolgreicher bilanzieller Sanierung zu einem späteren Zeitpunkt insolvent werden, so könnten den ehemaligen Anleihehabern, welche im Rahmen der aktuellen Sanierung Aktien der Gesellschaft bezogen haben, Nachforderungen von Seiten des Insolvenzverwalters drohen, falls diese nicht nachweisen können, die Einlage vollständige erbracht zu haben. Da aus Sicht der SdK der aktuelle Börsenkurs der Anleihe unter dem Wert der Summe aus neuen Anleihen und Aktien liegen dürfte, ist die Klärung dieses Sachverhaltes aus Sicht der SdK unbedingt notwendig, bevor dem Tagesordnungspunkt 3 zugestimmt werden kann.

4. Beschlussfassung über die Stundung der Zinsansprüche

Die Singulus schlägt im Wesentlichen vor, dass die zum 23. März 2016 fälligen Zinsansprüche bis zum 23. März 2017 gestundet werden.

Nach unserer Auffassung ist realistisch, dass der im obigen Tagesordnungspunkt 3 vorgeschlagene Umtausch der bestehenden Anleihen nicht vor dem Zinstermin am 23. März 2016 erfolgen wird. Hält man das vorgeschlagene Konzept für erfolgsversprechend und geht von einer Fortführung aus, so kann nach Meinung der SdK diesem Tagesordnungspunkt 4 zugestimmt werden, da die Stundung der Zinszahlung eine flankierende Maßnahme zur Umsetzung der Sanierung ist.

5. Beschlussfassung über den Verzicht auf ein etwaiges Kündigungsrecht gemäß § 7 (a) (i) Variante 2 der Anleihebedingungen (Zinszahlung)

Auch der Vorschlag ein Kündigungsrecht für den Fall auszuschließen, dass eine Zinszahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag erfolgt, soll unseres Erachtens das Sanierungskonzept flankieren. Somit ist auch hier ein solches Zugeständnis nach Auffassung der SdK nur dann angebracht, wenn sich das Konzept nach Klärung der Einzelheiten zur Besicherung als insgesamt zustimmungswürdig erweisen sollte. Durch den Ausschluss der Kündigungsrechte soll eine Gleichstellung der Anleihehaber erreicht werden. Würde man die Kündigungsrechte nicht ausschließen, könnten einzelne Anleihehaber das Recht zur Kündigung der Anleihen wahrnehmen, und somit auf eine volle Rückzahlung des Nennwertes der Anleihen bestehen, wodurch diese gegenüber den die Sanierung mittragenden Anleihehabern eventuell besser gestellt werden würden.

6. Beschlussfassung über den Verzicht auf ein etwaiges Kündigungsrecht gemäß § 7 (a) (vi) (B) 2. Halbsatz 2 der Anleihebedingungen

Gleiches gilt für einen Verzicht auf ein Kündigungsrecht aufgrund Einleitung eines Insolvenzverfahrens durch die Emittentin oder des Anbietens oder Trefrens einer allgemeinen Schuldenregelung, wie im Fall Singulus vorgesehen, durch diese.

7. Beschlussfassung über den Verzicht auf ein etwaiges Kündigungsrecht gemäß § 490 BGB

In wie weit eine außerordentlich Kündigung nach § 490 BGB rechtlich möglich ist, und ob auf dieses Kündigungsrecht gemäß eines Mehrheitsbeschlusses nach dem Schuldverschreibungsgesetz 2009 (SchVG 2009) überhaupt wirksam verzichtet werden kann, ist aus Sicht der SdK unklar. Somit wird die SdK diesem Tagesordnungspunkt nicht zustimmen.

8. Beschlussfassung über die weitere Ermächtigung und Bevollmächtigung des am 29. Oktober 2015 bestellten gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger, die Rechte der Anleihegläubiger geltend zu machen

Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag wird der gemeinsame Vertreter zur Geltendmachung der Rechte der Anleihegläubiger berechtigt. Insbesondere soll er über eine Stundung von Zinsansprüchen und einen Verzicht auf Kündigungsrechte entscheiden können und zur ausschließlichen Ausübung von Kündigungsrechten der Anleihegläubiger nach eigenem Ermessen berechtigt werden. In dieser Gestalt ähnelt dieser Beschlusspunkt dem TOP 6 der zweiten Anleihegläubigerversammlung vom 8. Oktober 2015. Die SdK hatte bereits bei dieser Gelegenheit eine Ablehnung erteilt, da mit diesem weitreichende Ermächtigungsbeschlüsse ohne vorherige Rückkoppelung mit der Basis der Anleihegläubiger ermöglicht werden. Hinzu gekommen ist nunmehr in einem Unterpunkt, lit. d., das Recht zur Rücknahme bereits erklärter Kündigungen, so dass die Berechtigung nochmals erweitert wird.

Zwar beurteilt die SdK die nachfolgenden Unterpunkte des Beschlussvorschlags (Verhandlung und Vereinbarung eines Besicherungskonzepts, lit. e; Verhandlung und Vereinbarung einer Änderung der Anleihebedingungen der neuen Anleihe, lit. f; sowie Verhandlung und Vereinbarung eines höheren Zinssatzes, lit. g grundsätzlich positiv. Nichtsdestotrotz hält die SdK eine globale Zustimmung zu diesen Gegenständen für sehr weitreichend und über die für die Sanierung nötigen Beschlüsse hinausgehend. Somit ist eine Zustimmung aus Sicht der SdK nicht möglich.

9. Beschlussfassung über die weitere Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters betreffend die Umsetzung und den Vollzug der Beschlüsse der Anleihegläubiger gemäß Tagesordnungspunkten 4 bis 8

Dieser Beschlusspunkt bezieht sich auf die vorigen Tagesordnungspunkte 4 bis 8, so dass eine Zustimmung zu diesem nur im Falle einer Zustimmung zu den Sanierungsbeschlüssen unter den Tagesordnungspunkten 4 bis 8 sinnvoll erscheint.

10. Zustimmung der Emittentin

(Eine Beschlussfassung erfolgt zu diesem Gegenstand nicht.)

SdK bietet Vertretung der Anleihegläubiger in der Gläubigerversammlung an

Wir raten Ihnen an der kommenden Gläubigerversammlung der Anleiheinhaber teilzunehmen und Ihre Rechte als Anleihegläubiger auszuüben. Sollten Sie nicht selbst an der Versammlung teilnehmen wollen oder verhindert sein, so bietet die SdK eine kostenlose Vertretung an. Wir benötigen in diesem Fall die folgenden Unterlagen von Ihnen:

- **Vollmachtsformular**

Zur Vertretung Ihrer Stimmrechte benötigen wir von Ihnen eine Vollmacht. Sie finden das Vollmachtsformular (auf der rechten Seite in der Box „Unterlagen“) auf unserer Internetseite unter dem Link www.sdk.org/singulus. Bitte füllen Sie das Formular aus und unterschreiben Sie dieses.

- **Sperrbescheinigung Ihrer Depotbank**

Eine Sperrbescheinigung erhalten Sie von Ihrer Depotbank. Sie beweist Ihr Teilnahmerecht als Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abstimmung. Die Anleihen müssen daher bis einschließlich des Ablaufs des 18. Januar 2016 gesperrt gehalten werden. Bitte beachten Sie, dass Sie in diesem Fall die Anleihen bis zu diesem Zeitpunkt nicht handeln können. Die Sperrbescheinigung muss den Inhaber, dessen Anschrift, die Anzahl und den Nennwert der Anleihen sowie den Sperrzeitraum unbedingt enthalten!

- **Anmeldung zur Gläubigerversammlung (zwingend)**

Für die Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung ist eine **Anmeldung zwingend erforderlich**. Anleihegläubiger, die sich nicht fristgerecht angemeldet haben sind bei der Anleihegläubigerversammlung weder teilnahme- noch stimmberechtigt.

Die Anmeldung muss der von der Singulus beauftragten HCE Haubrok AG **spätestens zum Ablauf des 15. Januar 2016** (d.h. bis 24:00 Uhr (MESZ) eingehend), unter der folgenden Adresse zugehen bzw. per Telefax oder Email an die folgenden Empfangsstellen übersandt werden:

HCE Haubrok AG
„Anleihegläubigerversammlung SINGULUS TECHNOLOGIES AG“
Landshuter Allee 10
80637 München
Fax: +49 (0)89 21027-289
Email: versammlung@hce.de

Sofern Sie Sich durch uns, wie oben beschrieben, vertreten lassen möchten, müssen Sie Sich nicht persönlich anmelden – wir übernehmen dies für Sie.

Bitte lassen Sie uns die Vollmacht und die Sperrbescheinigung Ihrer Depotbank bis spätestens **14. Januar 2016** an folgende Adresse zukommen:

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
Stichwort: Singulus
Hackenstr. 7b
80331 München

Kaufangebot der Schnigge Wertpapierhandelsbank AG

Die Schnigge Wertpapierhandelsbank AG bietet allen Anleihehabern an, Ihre Anleihen zu einem Kaufpreis von 22 % (bis 29.12.2015) bzw. 18 % (vom 30.12.2015 bis 15.1.2016) abzukaufen. Die Schnigge Wertpapierhandelsbank agiert im Fall Singulus im Auftrag eines Investors, der die Sanierung der Gesellschaft sicherstellen möchte. Um das dafür nötige Quorum in Höhe von 25 % auf der zweiten Gläubigerversammlung der Anleihehaber zu erreichen, bietet der unbekannte Investor allen anderen Anleihehabern an, die Anleihen an ihn zu verkaufen. Für Privatanleger hält die SdK das Angebot für nicht interessant, da die Anleihen an der Börse zu deutlich höheren Kursen gehandelt werden.

Sollten Sie noch Rückfragen in Bezug auf die Gläubigerversammlung haben, so stehen wir Ihnen unter info@sdk.org gerne zur Verfügung. Unseren Mitgliedern stehen wir darüber hinaus auch gerne für generelle Anfragen in Bezug auf das Insolvenzverfahren unter info@sdk.org oder unter 089 / 2020846-0 zur Verfügung.

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
München, 4. Januar 2016

Hinweis: Die SdK hält Aktien und Anleihen der Singulus Technologies AG!

Disclaimer: Haftungsausschluss, Hinweis auf Totalverlustrisiko, Ausschluss der Anlageberatung, mögliche Interessenkonflikte

Es handelt sich bei den Inhalten nicht um Anlageberatung, Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen oder Zusicherungen hinsichtlich der weiteren Wertentwicklung. Die Information hat keinen Bezug zu den spezifischen Anlagezielen, zur finanziellen Situation oder zu sonstigen bestimmten Umständen des Empfängers. Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind generell mit Risiken verbunden, die bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens und in bestimmten Fällen auch zu einem Verlust über das eingesetzte Vermögen führen können. Die historische Wertentwicklung ist nicht notwendigerweise ein Hinweis auf zukünftige Resultate. Der Empfänger sollte daher in jedem Fall vor Entscheidung über eine Geldanlage eine anleger- und anlagegerechte Beratung bei einem hierauf spezialisierten Anbieter in Anspruch nehmen.